

Bericht

des Justizausschusses

über den Antrag 619/A der Abgeordneten Mag. Michaela Steinacker, Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz – 1. COVID-19-JuBG), das 2. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz – 2. COVID-19-JuBG), die Rechtsanwaltsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter und das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz geändert werden

Die Abgeordneten Mag. Michaela **Steinacker**, Mag. Agnes Sirkka **Prammer**, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 29. Mai 2020 im Nationalrat eingebracht und ua. wie folgt begründet:

„1. Da die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise noch andauern, sollen verschiedene der durch das 2. COVID-19-JuBG geänderten Fristen nochmals um einige Monate verlängert werden.

2. Im Bereich des rechtsanwaltlichen Berufsrechts soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die gebotenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 der Durchführung der Plenarversammlungen der Rechtsanwaltskammern entgegenstehen könnten, von diesen aber verschiedene Angelegenheiten der rechtsanwaltlichen Selbstverwaltung zu erledigen sind, die keinen längerfristigen Aufschub dulden. Zur Bewältigung dieser besonderen Situation sollen die bereits bestehenden Möglichkeiten der Erledigung dieser Aufgaben mittels Briefwahl bzw. Briefabstimmung vorübergehend erweitert werden.

3. Im COVID-19-GesG soll klargestellt werden, dass die Hauptversammlung einer Europäischen Gesellschaft (SE) entsprechend der Verordnung (EU) 2020/699 über befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE), ABl. Nr. L 165 vom 27.05.2020 S. 25, im Jahr 2020 nicht innerhalb der ersten sechs, sondern innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahrs abzuhalten ist.“

Der Justizausschuss hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 9. Juni 2020 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich, außer der Berichterstatterin Abgeordnete Mag. Agnes Sirkka **Prammer**, die Abgeordneten Dr. Christian **Stocker**, Mag. Harald **Stefan**, Mag. Selma **Yildirim**, Dr. Johannes **Margreiter**, Mag. Ulrike **Fischer**, Mag. Christian **Drobits**, Mag. Georg **Bürstmayr**, Mag. Philipp **Schrangl**, Mag. Christian **Ragger** sowie die Bundesministerin für Justiz Dr. Alma **Zadić**, LL.M. und die Ausschussobfrau Abgeordnete Mag. Michaela **Steinacker**.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig beschlossen.

Ein im Zuge der Debatte von den Abgeordneten Mag. Harald **Stefan**, Mag. Selma **Yildirim** und Dr. Johannes **Margreiter** eingebrachter Abänderungsantrag fand keine Mehrheit (**für den Antrag**: S, F, N, **dagegen**: V, G).

Ferner beschloss der Justizausschuss auf Antrag der Abgeordneten Mag. Michaela **Steinacker** und Mag. Agnes Sirkka **Prammer** einstimmig folgende Feststellung:

„Nach dem Inkrafttreten des 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes (BGBl. I Nr. 24/2020) veröffentlichte die Europäische Bankenaufsicht (EBA) Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise. Die Regelungen des § 2 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz sowie die Verlängerung dieser Maßnahmen entsprechen den Anforderungen dieser Leitlinien. Dadurch wird klargestellt, dass die aufgrund des Gesetzes erfolgten Stundungen im Anwendungsbereich der EBA-Guidelines und daher, so wie bisher, dementsprechend aufsichtsrechtlich einzuordnen (keine automatische „Forbearance“) sind.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2020 06 09

Mag. Agnes Sirkka Prammer

Berichterstatterin

Mag. Michaela Steinacker

Obfrau

